

29.10.91

AS - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

- Antrag der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§§ 192, 195)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. a) In § 192 Abs. 2 wird das Wort "neununddreißig" durch das Wort "einundfünfzig" ersetzt.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1991

(noch Ziff. 1)

b) § 195 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. für den Verwaltungsrat

- a) die Bundesregierung für sechs Mitglieder,
- b) der Bundesrat für sieben Mitglieder,
- c) die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für vier Mitglieder,".

Begründung gegenüber dem Plenum:

In den Organen der Bundesanstalt sollen die regionalen Interessen angemessen vertreten sein. Hinsichtlich der Vertretung der Bundesländer hat der Einigungsvertrag zunächst vorübergehend eine sinnvolle Lösung dadurch geschaffen, daß weiterhin alle Länder als Mitglied oder Stellvertreter entweder im Verwaltungsrat oder im Vorstand vertreten sind. Würde die derzeitige Rechtslage nicht geändert und ab 1.4.1992 wieder die alte Fassung zum Tragen kommen, würden einzelne Länder von einer Vertretung ausgeschlossen werden.

Unter föderalen Gesichtspunkten ist eine Vertretung aller Länder zwingend erforderlich. Die Aktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit haben unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Länder. Eine unmittelbare Information und Mitwirkung in den Gremien der Bundesanstalt muß ihnen deshalb eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Gedanken Rechnung. Sie ermöglicht es, daß alle 16 Länder entweder über ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat oder im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sind.

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind folgende redaktionelle Änderungen der Begründung der Vorlage vorzunehmen:

a) Im Vorblatt ist am Ende von A einzufügen:

"In den Organen der Bundesanstalt für Arbeit sollen ferner die regionalen Interessen angemessen vertreten sein."

b) Im Vorblatt ist am Ende von B einzufügen:

"3. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, daß alle 16 Länder entweder über ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat oder im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sind."

c) Ferner ist die Plenarbegründung in die Entwurfsbegründung zu übernehmen.

B

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

EntschlieÙung zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat weist darauf hin, daÙ das auf der Basis des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes gezahlte Unterhaltsgeld in den neuen Bundesländern so gering ist, daÙ die Grenze der Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz häufig unterschritten wird. Vor dem Hintergrund, daÙ Lohnersatzleistungen in sozialen Sicherungssystemen für bestimmte Gruppen keine hinreichende Mindestsicherung ergeben und seit langem über die Festlegung von Mindestbeträgen bei verschiedenen lohn- bzw. beitragsabhängigen Sozialtransfers diskutiert wird, sieht der Bundesrat in der Festlegung eines Mindestunterhaltsgeldes einen begrüÙenswerten Schritt für den Einstieg in ein Mindestsicherungssystem.

Allerdings wird die Dynamisierung des Mindestunterhaltsgeldes als problematisch angesehen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Dynamisierung des Unterhaltsgeldes sich nach den für die Dynamisierung des Arbeitslosengeldes geltenden Regelungen richtet. Bei einer Änderung der Dynamisierungsgrundsätze müÙte daher auch der Bereich des Arbeitslosengeldes verändert werden.

D

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Die Beratung der Vorlage im Bundesrat erfolgt auf Grund eines Antrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR.